

Berlin, 9. Juni 2011

II 3. Anlage zu den Richtlinien des Genossenschaftlichen Hilfsfonds

gem. § 7 Abs. 3

Bei der Darstellung der geplanten Sanierungsmaßnahmen i. S. v. § 7 Abs. 3 der Richtlinien des Genossenschaftlichen Hilfsfonds hat die Genossenschaft auf folgende Aspekte einzugehen:

A. Finanzwirtschaftliche Maßnahmen

- der Mitglieder
- der Lieferanten
- der Kreditinstitute
- der Steuergläubiger
- der Sozialversicherungsträger
- der öffentlichen Hand
- anderer Kapitalgeber

B. Leistungswirtschaftliche Maßnahmen

- im Personalbereich
- im Produktionsbereich
- im Materialbereich
- im Vertriebsbereich
- im Managementbereich

Ferner sind Planungsrechnungen in Form von Planbilanzen und Plan-Gewinn- und Verlust-Rechnungen für einen 5-Jahres-Zeitraum zu entwickeln sowie ein Liquiditätsplan für zumindest 12 Monate. In Abhängigkeit von Art und Weise der gewährten Mittel des Hilfsfonds ist dabei auch auf die sukzessive Rückführung der Mittel einzugehen.